



ÖJV
Bayern

ÖKOLOGISCHER
JAGD VEREIN
BAYERN e.V.

Geschäftsstelle
Kirchengasse 6
92268 Etzelwang

Tel.: 09663-3453898
Fax: 09663-3453899
info@oejv-bayern.de

www.oejv-bayern.de

ViSdP: Dr. Wolfgang Kornder,
1. Vorsitzender ÖJV Bayern

STANDLAUT!

JAGD IN WALD UND FELD

Rundbrief des
Ökologischen Jagdvereins Bayern e.V.

für Landwirt*innen, Waldbesitzer*innen,
Jäger*innen und Naturfreunde



Januar 2021

- Bundesjagdgesetznovellierung
- Neuer Fachreferent im ÖJV Bayern
- Jagdrecht in Coronazeiten
- Hunting4future
- Wildfütterungen
- Jagdgenossenschaften und Jagdvergabe
- Juristische Auseinandersetzung mit Wildes Bayern e.V.

Über den ÖJV

Der Ökologische Jagdverein ist ein 1988 gegründeter Jagdverband, der sich der ökologischen Jagd verpflichtet hat. Der ÖJV reformiert aktiv das deutsche Jagdwesen und trägt dazu bei, dass die Jagd auch in Zukunft in der Gesellschaft Akzeptanz findet. Der ÖJV sieht die Jagd als eine legitime Form der nachhaltigen Naturnutzung an. Die Ökologie soll dabei als wertfreie Wissenschaft Grundlagen für die Jagd liefern, von der Waldbau, Natur-, Arten- und Tierschutz betroffen sind. Aufgabe der Jagd ist es, in der Kulturlandschaft ökologische und unzumutbare ökonomische Schäden zu verhindern und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen zu ermöglichen.

Wenn ein Jagdhund Wild gefunden hat, es stellt und dann verbellt, spricht man vom „Standlaut“. Analog stellen wir uns mit diesem Rundbrief aktuellen Themen aus der Jagd und nehmen einen Standpunkt ein.

Der Wald zeigt, ob die Jagd stimmt!



Bundesjagdgesetznovellierung – Unerwartete Unterstützung durch den Bundesrat

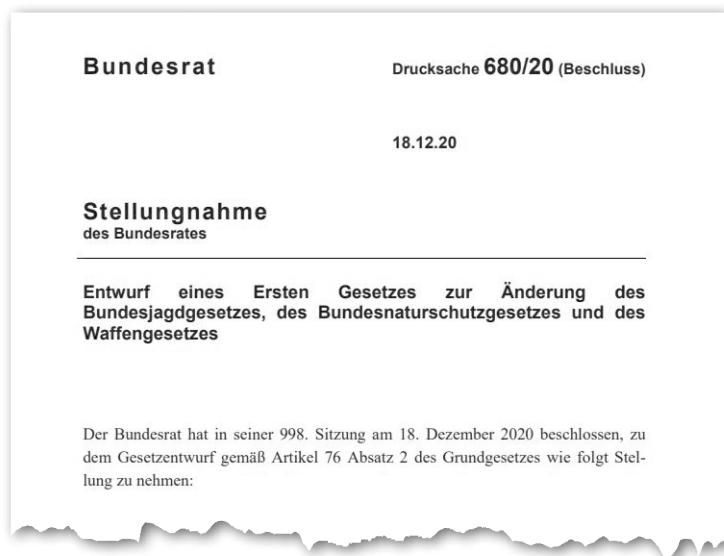
Der Bundesrat hat seine Stellungnahme zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes am 18. Dezember 2020 abgegeben. Die Vorschläge stützen die waldfreundliche Jagd.

Die gesamte Stellungnahme des Bundesrates zur Bundesjagdgesetznovellierung finden Sie hier:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0680-20B.pdf>

Hier ein paar Beispiele:

- Nr. 1 kombiniert mit Nr. 9 führt zu der Forderung, dass eine Waldverjüngung zusätzlich „standortgerecht und artenreich“ und ohne (Entfallen des im Wesentlichen) Schutzmaßnahmen ermöglicht werden soll sowie Streichung der für Bayern wichtigen Unberührtkeitsklausel zum Rehwildabschussplan.



- Nach dem Beschluss werden Abschussplanvorschriften für das Rehwild für unnötig gehalten (wie bislang nur für Schwarzwild). Das soll ohne Ausnahme in allen Ländern gelten.
- Bei Nr. 8 ist es zu Änderungen im Text bei Nachtsichttechnik gekommen. Wir plädieren nach wie vor zu der umfänglichen Formulierung, die mit StMI und BMI angestimmt ist.
- Zum Thema überjagende Hunde ist es ebenfalls zu einer Mehrheit gekommen (Nr.12).
- Die Änderung zum Elterntierschutz hat keine Mehrheit gefunden.

Die Behandlung im Bundesrat ist nun abgeschlossen.

Die Beschlüsse im Plenum des Bundesrats sind nicht verpflichtend vom Bund umzusetzen, weil keine Zustimmungspflichtigkeit vorliegt. Es kommt nun auf den Bundestag an, dessen Befassung erst ab Ende Januar erfolgt.

Es bleibt zu hoffen, dass sich vieles davon durchsetzt.



Neuer Fachreferent im ÖJV Bayern

Stefan Strasser wird zunächst auf 450-Euro-Basis als Fachreferent für den ÖJV Bayern arbeiten. Er kommt als Landwirtschaftsmeister ganz stark aus der Praxis.

Wir wünschen ihm einen guten Anfang bei uns und freuen uns auf seine Mitarbeit.

Unter folgendem Link stellt er sich vor:

<https://www.oejv-bayern.de/aktuelles/aktuelles-2021/210102-fachreferent/>



Stefan Strasser
Gänsberg 1
83379 Wonneberg
stefan.strasser@oejv-bayern.de
Mobil 01 62 / 2 82 88 91

Jagdrecht in Coronazeiten – Ausfall von Versammlungen der Jagdgenossenschaften

Auch im neuen Jahr hat die Corona-Situation durch das Verbot von Versammlungen und die derzeit geltenden Ausgangsbeschränkungen Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaften. Dieses Versammlungsverbot betrifft auch die anstehenden Jagdversammlungen. Besonders in Jagdgenossenschaften, in denen die Wahl der Jagdvorstände oder eine Entscheidung über Jagdpacht anstehen, gibt es einiges zu beachten.

Wahl des Jagdvorstands

Aufgrund des Versammlungsverbotes kann derzeit keine Wahl des Jagdvorstandes durchgeführt werden. Eine Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes um höchstens drei Monate kann nur erfolgen, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser keine Wahl eines neuen Jagdvorstandes gegeben hat (da bereits seit längerem ein Versammlungsverbot herrscht, ist diese Konstellation eigentlich nicht möglich). Sollte also bis Ende März keine Versammlung möglich sein, gehen die Geschäfte mit Ablauf der Amtszeit (31. März) an den ersten Bürgermeister als Notjagdvorstand über. Sobald das Versammlungsverbot aufgehoben wird, kann der Notjagdvorstand zu einer Versammlung laden und die Wahl des Jagdvorstandes ermöglichen.

Beschluss über Pachtangelegenheiten

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt auch über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen, sowie über Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge. In unaufschiebbaren



Angelegenheiten kann allerdings der Jagdvorstand entscheiden, auch ohne Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Möchte die Jagdgenossenschaft einen bestehenden Pachtvertrag verlängern oder einen neuen Pachtvertrag abschließen und kann darüber aufgrund des Versammlungsverbotes keinen Beschluss fassen, so ist dies unter den derzeitigen Umständen als unaufschiebbar zu betrachten und vom Jagdvorstand zu entscheiden. Sobald eine Versammlung wieder gestattet ist, ist die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Verpachtung Rechte Dritter entstehen und die Entscheidung daher nicht mehr aufgehoben werden kann. Um Streitigkeiten innerhalb der Jagdgenossenschaft zu vermeiden, kann es ratsam sein, die Jagdgenossenschaften vorab über den Pachtvertrag zu informieren und eventuelle Einwände zu berücksichtigen. Bei der Verlängerung von Jagdpachtverträgen wäre eine kurze Dauer sinnvoll (bis zum 31.03.2022) um keine allzu langen Verpflichtungen ohne Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Denkbar ist auch, ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des nächsten Jagdjahres zu vereinbaren, falls die Versammlung der Jagdgenossen sich gegen den Pachtvertrag entscheidet. Für eine Neuverpachtung ist grundsätzlich eine Mindestpachtdauer einzuhalten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Jagdbehörde jedoch ausnahmsweise eine kürzere Pachtzeit zulassen. Läuft ein Pachtvertrag aus und wird kein neuer Pachtvertrag geschlossen, so wird die Jagdgenossenschaft nach Ablauf des Pachtvertrages in Eigenbewirtschaftung betrieben. In der Übergangszeit ist die Jagdausübung sicherzustellen, vormalige oder zukünftige Pächter könnten als angestellte Jäger verpflichtet werden. Wird die Jagdgenossenschaft übergangsweise im Wege der Eigenbewirtschaftung betrieben, so kann bei der nächsten Versammlung der Jagdgenossen wieder über eine Verpachtung beschlossen werden.

Um rechtlich abgesichert zu sein, empfiehlt es sich, das Vorgehen mit der zuständigen Jagdbehörde abzusprechen.

Weitere Informationen zu Corona und Jagd finden Sie auf unserer Homepage:

www.oejv-bayern.de/aktuelles/aktuelles-2021/210116-baylfsmv/

Ständig aktualisierte Hinweise finden sich im Wildtierportal unter

www.wildtierportal.bayern.de/corona



Hunting4future

Auch wenn die Corona-Pandemie Aktivitäten einschränkt, bleibt die Anpassung der Schalenwildbestände das zentrale Anliegen einer waldfreundlichen Jagd. Hunting4future setzt sich vielfältig dafür ein.

Informationen finden sich unter: www.hunting4future.org.

Dort ist auch die Liste der unterstützenden Verbände und Gruppen zu finden. Erfreulich ist, dass neben vielen Forstbetrieben bereits 11 FBGs/WBVs dabei sind. Zudem können auch Einzelpersonen die Erklärung zeichnen, ohne dass ihre Namen veröffentlicht werden: www.hunting4future.org/erklärung/

Hier würden wir uns eine größere Resonanz wünschen.

Da es vielfältige und einflussreiche Bestrebungen gibt, nicht nur die Novellierung des Bundesjagdgesetzes, sondern die Jagd insgesamt immer mehr zugunsten hoher Schalenwildbestände auszurichten, ist eine entschiedene Haltung für den Wald dringender denn je. Wir müssen bewusst machen, dass sich die Schalenwildbestände auf einem sehr hohen Niveau befinden. Nicht das Schalenwild ist in Bedrängnis, sondern der Wald, den wir alle brauchen. Und Waldsterben 2.0 erfordert angepasste Schalenwildbestände. Dafür setzt sich hunting4future ein.



Wildfütterungen

Der BR hat sich passend zur Jahreszeit wieder einmal mit diesem Thema Wildfütterungen beschäftigt und beleuchtet die Ergebnisse der Studien von Dr. Andreas König.

<https://www.br.de/mediathek/video/wildtierfuetterung-sollen-jaeger-wild-im-winter-fuettern-av:5c5456c3280f5c00189cde2f>

Muss Wild im Winter gefüttert werden?

Die Fütterung von Haustieren und Nutztieren in der Landwirtschaft ist natürlich unumstritten. In der Nutztierhaltung versucht man durch Futtergabe ein optimales Produkt herzustellen. Auch die Haustiere werden verständlicherweise gefüttert. Bei den Wildtieren, wie etwa den Vögeln oder den Säugetieren gehen die Meinungen schon weiter auseinander.

Beim Thema Fütterung von Schalenwild gibt es immer wieder redlich Diskussionsstoff. Immer mehr Grundbesitzer fragen sich aber, auch auf Grund zunehmender Schäden im Wald, ob es bei uns in Bayern überhaupt einen sinnvollen Grund für eine Wildfütterung gibt.

Beispiel Rehwild:

Der Winter ist eine natürliche „Fastenzeit“ für das Reh. Sie sind durch jahrtausendelange Evolution daran angepasst. Dass im Winter einzelne Individuen sterben, ist nicht nur völlig natürlich, es ist sogar wichtig: Es dient der Gesunderhaltung der Gesamtpopulation, denn es trifft in erster Linie Tiere in schlechter körperlicher Verfassung. Damit ist es ein entscheidender Teil der Evolution, denn es sollten auch nur die stärksten und fittesten Individuen überleben, um auch in Zukunft einen gesunden, flexiblen und an die jeweiligen Lebensumstände angepassten Rehwildbestand zu erhalten.

Eine Fütterung hat den Effekt, einen Rehwildbestand künstlich hochzuhalten. Wird gefüttert erhöht sich die Gesamtzahl der Einzeltiere und daher auch das Risiko, dass Verbisschäden auftreten. Eine starke Nahrungszufuhr mit hochkonzentrierten Futtermitteln führt beim Reh zudem zu einem höheren Bedarf an Rohfasern und ballaststoffreicher Nahrung



(z.B. Heu vom ersten Schnitt). Bekommt das Wildtier diese Form der Nahrung nicht durch die Fütterung, wird dieser Bedarf durch den vermehrten Verbiss an Forstpflanzen gedeckt. Eine Verringerung des Verbissdrucks kann dann nur über eine gleichzeitig stattfindende Begrenzung der Population durch eine konsequente Bejagung stattfinden. Leider ist das meist aber nicht der Fall und es treten erhöhte Wildschäden im Wald auf.

Das Füttern von Rehwild ist Unsinn! Außer in wirklichen Notzeiten, z.B. bei sehr lang anhaltenden, sehr hohen Schneedecken.

Dies ist ein Auszug aus der Broschüre „Fütterung von Schalenwild – Sinn oder Unsinn?“

Erhältlich bei der Geschäftsstelle des ÖJV Bayern oder im Onlineshop unter

<https://www.oeljv-bayern.de/onlineshop/fuetterung-sinn-unsinn/#cc-m-product-7195088695>

Fütterung ist etwas für die Nutztierhaltung, nicht für das Wild



Worauf sollten Jagdgenossenschaften bei der Jagdvergabe achten

In vielen Jagdgenossenschaften steht heuer wieder die Verpachtung der Jagdreviere auf der Tagesordnung. Hier möchten wir einen kleinen Überblick geben, worauf Jagdgenossenschaften aus unserer Sicht bei der Jagdvergabe achten sollten:

- der Jagdpachtvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, hier können durchaus Vereinbarungen getroffen werden, die über den Standardpachtvertrag hinausgehen.
- ohne vertragliche Regelung ist der Wildschaden (gem. der gesetzlichen Regelung im Bundesjagdgesetz) von der Jagdgenossenschaft selber zu tragen, die Übernahme des Wildschadens durch den Pächter muss in den Pachtvertrag aufgenommen werden.
- Bei Reh- und Rotwild 100 % Wildschadensübernahme.
- Bei Schwarzwild, falls eine Deckelung vereinbart wird, diese nicht zu moderat. Immer bedenken, dass die Jagdgenossenschaft den Rest begleichen muss.
- es empfiehlt sich, im Jagdpachtvertrag genau zu definieren, welche Baumarten im Jagdpachtvertrag entschädigungspflichtig sind. Alternativ kann man in den Vertrag mit aufnehmen, dass alle standortgerechten Baumarten (dies ist über die Standortkartierung geregelt) entschädigungspflichtig sind. Somit sind auch alle Baumarten erfasst, die im Revier noch nicht vorkommen und man kommt von der leidigen „Hauptholzartendiskussion“ weg.
- auch der körperliche Nachweis kann in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden, sollten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Pächters bestehen.
- sinnvoll ist auch, einen jährlichen Revierbegang gemeinsam mit dem Jagdpächter, Jagdvorstand, interessierten Waldbesitzern und dem zuständigen Förster zu vereinbaren, um die Wildschadenssituation gemeinsam zu beurteilen.
- ebenso lassen sich Themen wie Haustierabschuss, missbräuchliche Fütterung etc. in den Jagdpachtvertrag aufnehmen. Zum Beispiel dadurch, dass Winterfütterungen erst stattfinden dürfen, wenn die Untere Jagdbehörde die Notzeit offiziell festgestellt hat.
- Duldung von überjagenden Hunden, wenn Nachbarreviere Bewegungsjagden durchführen, bzw. eine Verpflichtung an diesen Jagden teilzunehmen.



- auch eine vorzeitige Kündigung des Vertrages kann man rechtswirksam in den Vertrag aufnehmen, sollte sich die Wildschadenssituation nicht verbessern oder sollte der Pächter gegen andere Vereinbarungen aus dem Jagdpachtvertrag verstoßen.
- auch eine Erfolgsprämie bzw. Minderung der Jagdpacht bei Erreichen festgelegter Ziele wäre denkbar.

Generell gilt: Eine artenreiche Verjüngung kann nur mit angepassten Wildbeständen erreicht werden.

Selbst die höchste Jagdpacht kann nicht die Kosten decken, welche bei überhöhten Wildbeständen durch Pflanzmaßnahmen, Zaunbau und Einzelschutz verursacht werden.

Falls im Jagdpachtvertrag eine Deckelung der Schwarzwildschäden vereinbart wurde, sollte diese nicht zu moderat ausfallen.



Juristische Auseinandersetzung mit Wildes Bayern e.V. – Bitte um Spenden

Liebe Leserinnen und Leser,

für den ÖJV liegt ein schwieriges Jahr 2020 hinter uns. In vielen Bereichen, gesellschaftlich wie auch jagdpolitisch wurden wir mit vielen Problemen konfrontiert. Sicherlich ist dabei einigen von Ihnen nicht entgangen, dass der ÖJV-Bayern eine juristische Niederlage gegen den Verein „Wildes Bayern e.V.“ hinnehmen musste. Im Zusammenhang mit einem Artikel auf unserer Homepage unterliefen uns ungewollt Fehler, die uns zunächst eine Unterlassungsklage einbrachten, in der wir uns verpflichteten die Fehler in dem Artikel nicht mehr zu verbreiten. Wir haben den Artikel von der Homepage genommen. Trotz intensiver Suche und Löschungen fand sich der Artikel aber noch im Netz. Das hat dann zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes München geführt, der wir zugestimmt haben, um die Sache zu beenden.

Ohne unsere Anwaltskosten entstand daraus eine Summe von ca. 10.000 €.

Nachdem sich der ÖJV-Bayern nur aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen zu Projekten aus der Jagdabgabe finanziert, stellt dieser Betrag einen erheblichen finanziellen Einschnitt dar.

Wir möchten Sie deshalb neben der Information über diese Angelegenheit, auf die bereits an der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, um eine Spende für den ÖJV-Bayern bitten. Sie unterstützen damit unser Eintreten für eine waldfreundliche Jagd. Als verantwortliche Vorstände werden wir uns selbstverständlich an diesen Spenden beteiligen.

Vielen Dank im Voraus!

Dr. Wolfgang Kornder
Uwe Köberlein
Ulrich Haizinger

